

Sitzung vom 14. April 2021

373. Anfrage (Grundeinkommen für Kulturschaffende)

Kantonsrat Tobias Weidmann, Hettlingen, Kantonsrätin Yvonne Bürgin, Rüti, und Kantonsrat Martin Huber, Neftenbach, haben am 1. Februar 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Die Ereignisse während der Corona Krise überschlagen sich. Man verliert schnell den Überblick, wer wie und wann welche Corona-Hilfsgelder beantragen und beziehen kann. Umso wichtiger ist es, dass die Prozesse sauber und transparent für alle ersichtlich sind. Im Artikel «3840 Franken Grundeinkommen für Zürcher Kulturschaffende» vom 15. Januar des Tagesanzeigers erklärt Regierungsrätin Jacqueline Fehr, dass sie beabsichtigt, rückwirkend 80% eines definierten Grundeinkommens von 4800 Franken unbürokratisch für Kulturschaffende auszurichten.

Im Tagesanzeiger lässt sich unter anderem lesen:

Konkret heisst das: Im Februar wird ein neues Formular aufgeschaltet, in dem die Kulturschaffenden einfach angeben können, wie viel sie eingenommen haben. Das wird dann von den 4800 Franken abgezogen. Danach werden diese achtzig Prozent berechnet und ausgezahlt. Rückwirkend für den Dezember bis und mit April.

Der Kanton zählt dabei auf die Ehrlichkeit der Kulturschaffenden, denn sie deklarieren die Zahlen selber. Allerdings wird die Fachstelle Kultur Stichproben durchführen, und falsche Angaben werden strafrechtlich verfolgt. «Ich bin überzeugt, dass wir damit einen Missbrauch weitgehend verhindern», sagt die für die Kultur zuständige Direktorin der Justiz und des Innern.

Es besteht die Gefahr, dass hier flächendeckend ein Grundeinkommen an Kulturschaffende verteilt wird, welche auch ohne Covid-19 kein Einkommen aus Kulturtätigkeit von 4800 Franken gehabt hätten. Viele Selbständigerwerbende, welche zuvor ebenfalls schlecht verdient haben, erhalten nicht plötzlich ein Grundeinkommen von 3840 Franken, sondern müssen ihre Coronabedingten Ausfälle begründen können.

Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer gilt effektiv als kulturschaffend und ist anspruchsberechtigt?
2. Wie wurde der angenommene Schaden von 4800 Franken pro Kulturschaffenden eruiert? Wie wird eine Teilzeitbeschäftigung geprüft?

3. Warum wird die Unterstützung durch ein Grundeinkommen sichergestellt und nicht durch die Erwerbsersatzentschädigung oder analog zur Lösung mit Selbständigerwerbenden bzw. Gewerbetreibenden?
4. Was geschieht, wenn die Antragssumme die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigt? First-come-first-served-Prinzip?
5. Welche Grundlage liegt konkret vor, dass Kulturschaffende durch ein vereinfachtes Verfahren entschädigt werden können? Steht der Gesamtregerungsrat hinter dieser Entscheidung von Jacqueline Fehr und liegt ein Regierungsratsbeschluss vor?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tobias Weidmann, Hettlingen, Yvonne Bürgin, Rüti, und Martin Huber, Neftenbach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Antragsberechtigt sind hauptberufliche Kulturschaffende, die als Selbstständigerwerbende bei der Ausgleichskasse gemeldet sind. Als «hauptberuflich tätig» gelten Kulturschaffende, «die mit ihrer künstlerischen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhaltes finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die künstlerische Tätigkeit einsetzen» (Art. 2 Bst. e Covid-19-Kulturverordnung [SR 442.15] in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Verordnung vom 23. November 2011 über die Förderung der Kultur [SR 442.11]).

Zu Frage 2:

Der angenommene Schaden orientiert sich an den Empfehlungen des Schweizerischen Bühnenkünstlerverbandes für einen 100-Prozent-Lohn einer Schauspielerin bzw. eines Schauspielers.

Zu Frage 3:

Es handelt sich bei der pauschalisierten Ausfallentschädigung nicht um ein Grundeinkommen. Ausgehend von einem fiktiven Einkommen (Fr. 4800) werden sämtliche weiteren Einkünfte (namentlich Corona-Erwerbsersatz, Einnahmen aus weiterer selbstständiger Tätigkeit, Einnahmen aus unselbstständiger Tätigkeit) individuell abgezogen. Vom Rest werden 80% ausbezahlt.

Der Bund hat im Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) geregelt, dass Kulturschaffende und Kulturunternehmen mit Ausfallentschädigungen

(Art. 11 Abs. 2 Covid-19-Gesetz) und die übrigen Unternehmen mit Härtefallmassnahmen (Art. 12 Covid-19-Gesetz) unterstützt werden. Damit hat der Bund über die Art der Entschädigungen der unterschiedlichen Branchen entschieden.

Zu Frage 4:

Die Covid-19-Kulturverordnung legt insgesamt vier Zwischenfristen zur Einreichung von Gesuchen fest. Damit ist es möglich, innerhalb der gesamten Geltungsperiode, welche den Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 31. Dezember 2021 umfasst, regelmässig einen Überblick über die Finanzen zu gewinnen. Sollte sich abzeichnen, dass die Gelder nicht ausreichen, um die Schäden über das ganze Jahr hinweg zu 80% zu entschädigen, so gibt es die Möglichkeit, den Entschädigungsansatz zu verringern, beispielsweise auf 60%.

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat hat das vereinfachte Berechnungsmodell der pauschalisierten Ausfallentschädigungen für die Periode vom 1. November 2020 bis zum 31. Januar 2021 am 3. März 2021 beschlossen (RRB Nr. 206/2021).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli